

Vertrag

zwischen

Deutschen Bibliotheksverband e.V., Strasse des 17. Juni 114, 10623 Berlin, vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Gabriele Beger

nachfolgend: Bibliotheksverband

und

der VG Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Sitz Frankfurt am Main,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Weberstraße
61, 53113 Bonn, Steuernummer: 205/5775/0361

nachfolgend: VG Bild-Kunst

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Präambel

Die dem Bibliotheksverband angeschlossenen Bibliotheken möchten zur Verbesserung ihres Services die Buchumschläge/Cover der in ihrem Bestand vorhandenen Bücher und anderer Medien im elektronischen Katalog im Zusammenhang mit den bibliographischen Titelaufnahmen zeigen. Der elektronische Katalog wird online abrufbar sein.

VG Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder (Bildautoren) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von in Büchern veröffentlichten Werken wahr, soweit die Zugänglichmachung in Internet-Suchprogrammen erfolgt, die diese Bücher auszugsweise zugänglich machen und der Zusammenhang der Werke mit den Texten und dem Seiten-Layout der Bücher erhalten bleibt (§ 1

lit y des Wahrnehmungsvertrages in der Fassung vom Juli 2007). Dies umfasst auch die Online-Nutzung von Buchumschlägen.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die dem Bibliotheksverband angeschlossenen Bibliotheken eine Einbindung der Titelgestaltungen in den elektronischen Online-Katalog nur aufgrund eines vertraglichen Rechtserwerbes vornehmen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende

II.

1. Die VG Bild-Kunst räumt dem Bibliotheksverband für die ihm angeschlossenen Bibliotheken das nicht exklusive Recht ein, auf Buchumschlägen/ Covern verwendete Fotografien und Werke der Bildenden Kunst (einschließlich der Kunstgrafiken) im Rahmen des elektronischen Bibliothekskataloges öffentlich zugänglich zu machen und in Internet-Suchmaschinen die Darstellung solcher Buchumschläge anzuzeigen. Andere Rechte als diejenigen der Mitglieder der VG Bild-Kunst (insbesondere evtl. durch die Verlage exklusiv erworbene Rechte sowie Persönlichkeitsrechte von abgebildeten Personen sowie Marken-, Urheber- oder Titelrechte an abgebildeten Objekten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. Der Bibliotheksverband wird sicherstellen, dass einzelne Abbildungen unverzüglich entfernt werden, wenn ein Urheber dies ausdrücklich wünscht.
3. Für die Einräumung der in Ziffer 1 bezeichneten Rechte erhält die VG Bild-Kunst für einen Erprobungszeitraum bis 31.12. 2009 eine Pauschalzahlung i.H.v. €Jahr.

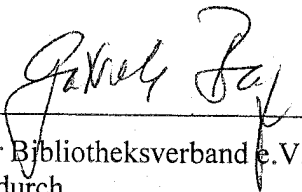
In diesem Erprobungszeitraum wird der Bibliotheksverband Informationen über den Umfang der Nutzung von Buchumschlägen/ Covern in Online-Katalogen der Mitgliedsbibliotheken erheben. Diese Informationen werden im Folgezeitraum Grundlage für das dann auszuhandelnde Vergütungsmodell sein, wobei bereits bei Abschluss dieses Vertrages Einigkeit darüber besteht, dass die Vergütung sich am Umfang der Nutzung durch die einzelnen Bibliotheken orientieren wird und als jährliche Zahlung pro Bibliothek erfolgt

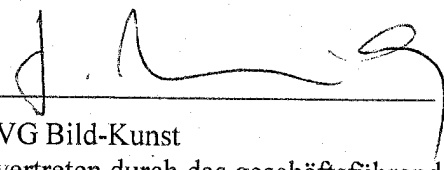
Ist der Aufruf der Werke im Netz für den Nutzer kostenpflichtig, so wird sich die Vergütung verdoppeln.

4. Die VG Bild-Kunst stellt den Bibliotheksverband und die angeschlossenen Bibliotheken für die Inanspruchnahme aus der Nutzung von den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechten durch Dritte frei. Die Freistellung gilt auch für die Inanspruchnahme durch Bildautoren, deren Rechte nicht von der VG Bild-Kunst wahrgenommen werden. Der Bibliotheksverband und die angeschlossenen Bibliotheken werden jeden Berechtigten, der gegenüber dem Bibliotheksverband und den angeschlossenen Bibliotheken Vergütungsansprüche für die Nutzung von Bildmaterial im Rahmen des elektronischen Online-Katalogs geltend macht, unverzüglich an die VG Bild-Kunst verweisen und die VG Bild-Kunst unverzüglich von jeder Inanspruchnahme durch Dritte unterrichten.
5. Dieser Vertrag wird zunächst für einen Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2009 geschlossen. Die Parteien werden spätestens im August 2009 erneute Verhandlungen aufnehmen, um auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Nutzungszahlen und der in Ziff. 3 vereinbarten Vergütungsstaffeln ein für die Bibliotheken einfach zu handhabendes Vergütungsmodell zu finden.
6. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist wahlweise Berlin oder Bonn.
7. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so ist hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.
8. Mündliche oder schriftliche Absprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

Berlin, den 7. Dez. 2007

Bonn, den 7. Dezember 2007


Deutscher Bibliotheksverband e.V.
vertreten durch
Prof. Dr. Gabriele Beger


VG Bild-Kunst
vertreten durch das geschäftsführende
Vorstandsmitglied Prof. Dr. Gerhard Pfennig